



Vorlage TA\_13/2017  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 02.06.2017

mit 2 Anlagen

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

## **Annahme von freigemessenen Abfällen aus Atomanlagen**

### **Anträge der Fraktion Die Linke - Beratung -**

#### **Anträge und Begründungen**

Die Fraktion Die Linke im Kreistag beantragt mit Antrag vom 13.11.2016 die folgenden Maßnahmen im Kreistag zu beschließen:

- Der Kreistag möge eine juristische Prüfung mit dem Ziel beschließen, Handlungsoptionen zu ermöglichen, um im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem Kreis Ludwigsburg die Annahme zur Deponierung freigegebener und aus der Atomaufsicht entlassener Abfälle zu verweigern.
- Der Kreistag möge eine technische Prüfung beschließen, ob eine Deponierung, Lagerung und Verwahrung derartiger Abfälle auf dem EnBW Gelände Neckarwestheim und Gemmingheim vorgenommen werden kann.
- Der Kreistag möge beschließen, dass beim Umweltministerium Baden-Württemberg eine Verlängerung des Einbaustopps – mindestens bis zur Neufassung des Strahlenschutzgesetzes – beantragt wird.
- Der Kreistag möge beschließen, dass beim Umweltministerium ein Verzicht auf die Zuweisung der Abfälle beantragt wird.

Den Antrag vom 13.11.2016 mit seiner Begründung haben wir als Anlage 1 beigefügt.

Außerdem beantragt die Fraktion Die Linke mit Antrag vom 14.05.2017, dass der Kreistag beschließen möge, jegliche Ablagerung von sogenannten „freigemessenen“, Abfällen aus Atomanlagen auf den Deponien des Landkreises Ludwigsburg abzulehnen. Dieser Antrag wird mit der heutigen Sitzung eingebracht und auch direkt beraten, da er inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den weiteren in dieser Vorlage zu beratenden Anträgen steht.

Der Antrag vom 14.05.2017 mit seiner Begründung ist als Anlage 2 beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die vorstehenden Anträge inhaltlich und aus formellen Gründen offensichtlich unbegründet.

Die Verwaltung kann nicht im Rahmen der geltenden Gesetze, Handlungsoptionen erarbeiten und/oder ermöglichen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Abfälle, die aus dem Regime des Atomrechtes freigegeben wurden, unterliegen zwangsläufig dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nach § 20 KrWG müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verwerten oder beseitigen. Eine Zuweisung dieser Abfälle ist nicht erforderlich und erfolgt somit auch nicht. Eine Ablehnung der Ablagerung dieser Abfälle würde der aktuellen Gesetzeslage widersprechen.

Außerdem wurde durch die Messergebnisse des Öko-Instituts bewiesen, dass die Strahlendosis auf den Deponien, in denen sich bereits freigemessene Abfälle aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe befinden, geringer ist als in der Umgebung.

Nicht zuletzt auch auf dieser Grundlage beurteilt das für die Atomaufsicht zuständige Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) den freigemessenen Bauschutt, für den der Landkreis entsorgungspflichtig ist, als unbedenklich.

Das Errichten einer neuen Deponie auf der Kernkraftwerksfläche wird in Fachkreisen und auch von unserem Haus aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll erachtet:

Zu den Anforderungen an einen neuen Deponiestandort gemäß der „Deponieverordnung“ vom 27.04.2009 (§ 1-3 und Anhang 1) zählen z. B. grundsätzliche Standortvoraussetzungen, geologische und hydrogeologische Bedingungen sowie Anforderungen an ein sicheres Basisabdichtungssystem.

Diese Bedingungen und Voraussetzungen können nicht ohne weiteres auf den Standort eines ehemaligen Kernkraftwerkes übertragen werden. Darüber hinaus würde ein Planfeststellungsverfahren mehrere Jahre dauern und schließlich wären die in Neckarwestheim anfallenden Abfälle für eine eigene Deponie

mengenmäßig zu gering. Hinzu kommen rechtliche Fragen und Fragen, die das Grundeigentum betreffen, die das Errichten einer Deponie auf dem Kernkraftwerksgelände zusätzlich erschweren.

Der Anlieferungsstopp auf die Deponien für freigemessene Abfälle aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen wurde vom Umweltministerium mit Schreiben vom 21.11.2016 aufgehoben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Vorlage TA\_12/2017.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.11.2016 wird abgelehnt.
2. Der Antrag der Fraktion Die Linke vom 14.05.2017 wird nicht weiterverfolgt.